

Jahresbericht 2020



**Beratungsstelle für
Asyl- und Ausländerrecht
Schaffhausen**

Inhaltsverzeichnis

Team und Trägerschaft	1
Editorial.....	2
Eine Erfolgsgeschichte aus dem letzten Jahr	3
Zur Tätigkeit der Beratungsstelle und allgemeine Asylentwicklung	5
Von Jigjiga in die Schweiz	9
Das Profil der Beratungsstelle	10
Mitarbeitende der Beratungsstelle	12
Zahlen und Fakten 2020	13
Jahresrechnung 2020	15
So erreichen Sie uns	17

Team und Trägerschaft

Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen

Leitung: MLaw Nora Maria Riss
(seit 1. November 2018 bis 28. Februar 2021)
MLaw Géraldine Kronig (ab 1. März 2021)

Mitarbeitende: MLaw Milad Al-Rafu (seit 1. Januar 2020)
MLaw Géraldine Kronig (seit 1. April 2019)

Trägerschaft: Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Schaffhausen
Verein zur Förderung der Beratungsstelle für Asyl- und
Ausländerrecht Schaffhausen

**Unterstützen Sie die Beratungsstelle mit einer Mitgliedschaft im
Förderverein oder einer Spende an CH 97 0078 2005 2648 7410 1**

**Die Beratungsstelle ist auf Ihre Hilfe dringend angewiesen, um ihre
wertvolle Arbeit fortsetzen zu können. Wir danken herzlich für Ihre
Unterstützung.**

**Verein zur Förderung der Beratungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen**

Editorial

Das vergangene Jahr war glücklicherweise geprägt durch Kontinuität auf verschiedenen Ebenen: Das Team der RBS mit Stellenleiterin Nora Riss und den Rechtsberater*innen Milad Al-Rafu sowie Géraldine Kronig leistete in unveränderter Besetzung qualitativ hochwertige Beratungsarbeit primär für Menschen im erweiterten Asylverfahren. Die gesetzgeberischen Grundlagen blieben die gleichen. Die Trägerschaft der Rechtsberatungsstelle (SAH, evangelisch-reformierte Landeskirche und der Förderverein) tragen weiterhin gemeinsam diese wichtige Institution und schliesslich blieb auch die Geschäftsleitung der RBS in den bewährten Händen von Nadja Jamieson. Diese Konstanz war - nach unruhigen und bewegten Jahren - für die Ratsuchenden, wie für die Beratenden gleichermaßen wichtig.

So bleibt mir vor allem zu danken: Unserem RBS-Team, das so engagiert, fachlich kompetent und menschlich einfühlsam arbeitet. Die Drei funktionieren wirklich beneidenswert toll als Frau- und Mannschaft: Sie tauschen sich aus, unterstützen sich und kooperieren, wo immer es wichtig ist. Dann gilt mein großer Dank unserer Verantwortlichen der Geschäftsführung, Nadja Jamieson. Sie ist -in der Rolle der Arbeitgeberin das Bindeglied zwischen Trägerschaft und RBS und daneben für die RBS auch «Gastgeberin» im SAH-Haus an der Repfergasse. Schliesslich danke ich den Vertreter*innen der Trägerschaft: Cornelia Busenhardt (ev. ref. Landeskirche), Werner Oechslin und Michael Böhm (SAH SH) und Manuel Baumberger (Förderverein der RBS) für ihr kritisches Mitdenken und Mitsteuern des RBS-Bootes und natürlich für die Gewährleistung der finanziellen Unterstützung der Beratungsstelle; dieses Geld ist das wichtigste, existenziellste Fundament unserer RBS.

Christoph Schmutz, Vertreter des Fördervereins in der Trägerschaft

Eine Erfolgsgeschichte aus dem letzten Jahr

Artikel drei des Asylgesetzes ist eine der wichtigsten Bestimmung für das ganze Asylverfahren, denn er definiert den Flüchtlingsbegriff: Wer hat also Anspruch auf Asyl und unter welchen Umständen? Leider ist die Sache im Einzelfall nicht immer ganz so klar, was oftmals das Bundesverwaltungsgericht, die letzte und auch einzige Instanz im Asylverfahren, auf den Plan ruft. Dies auch im vorliegenden Fall:

Der Beschwerdeführer A. flüchtete aus Afghanistan, weil dort Krieg herrschte: Seine Familie sowie zahlreiche andere Familien mussten das Heimatdorf verlassen und in eine andere Provinz umziehen, denn die Taliban terrorisierten das Dorf. Die Dorfältesten, insbesondere der Mullah und das Gebietsoberhaupt, entschlossen sich daraufhin, das Dorf von den Taliban zurückzuerobern. Für dieses Unterfangen stellten sie eine Miliz auf, die aus allen kampffähigen, jungen Männern bestehen soll. Einige Familien entschieden sich die Söhne für den Kampf ins Heimatdorf zu schicken, andere trugen ihren Söhnen auf, Afghanistan zu verlassen, um dieser Miliz zu entkommen. Die Familie des Beschwerdeführers entschied sich für Letzteres.

Nun zum rechtlichen Spannungsfeld und damit auch zurück zu Artikel drei des Asylgesetzes: Gemäss rechtlicher Definition erhält jemand Asyl, wenn jemand in seinem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Es müssen also zwei Faktoren gegeben sein, um die Flüchtlingseigenschaft zu bejahen: Erstens muss eine Anknüpfung an eine gewisse Eigenschaft wie «Rasse», Religion etc. vorliegen. Ausserdem muss die Verfolgungshandlung eine bestimmte Intensität erreichen, was mit dem Begriff «ernsthafte Nachteile» gemeint ist.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM), das über die Asylgesuche entscheidet, kam zum Schluss, dass A. im vorliegenden Fall die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Denn: Der Fakt, dass alle jungen Männer ab einem gewissen Alter für die Miliz aufgeboten würden, sei nicht flüchtlingsrelevant, da das Aufgebot für die Miliz nichts mit den Eigenschaften zu tun habe, die in Artikel drei des Asylgesetzes erwähnt werden (Ethnie, Religion etc.). Insbesondere handle es sich bei all den jungen Männern, die für die Miliz kämpfen müssten, nicht um eine soziale Gruppe gemäss

Flüchtlingsdefinition. Vielmehr seien die Männer einzig gemäss ihrem Alter und Wohnort ausgewählt worden.

Die Rechtsberatungsstelle war mit dieser Einschätzung nicht einverstanden und machte beim Bundesverwaltungsgericht folgendes geltend: Es komme bei der Frage nach der Flüchtlingseigenschaft auf das Verfolgungsmotiv drauf an. Hierbei sei dem «protected characteristic»-Ansatz zu folgen, der festhält: Eine Gruppe gilt als soziale Gruppe gemäss Flüchtlingsbegriff, wenn deren Mitglieder angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund hätten, der nicht verändert werden könne. Ein solches unveränderliches Merkmal ist unter anderem auch das Geschlecht. Dass bei der Auswahl für die Miliz nach Kriterien wie Alter und Geschlecht sortiert wurde, habe dazu geführt, dass die jungen Männer als Teil einer sozialen Gruppe gemäss Flüchtlingsdefinition verstanden werden müssen. Die Rechtsberatungsstelle forderte vom Gericht deshalb, dass dem Beschwerdeführer Asyl zu erteilen sei.

Das Gericht prüfte daraufhin die Argumente des SEM und der Rechtsberatungsstelle und kam dabei zum Schluss, dass der Beschwerdeführer als Teil einer sozialen Gruppe gelte. Entgegen der Argumente des SEM sei die Flüchtlingseigenschaft deshalb erfüllt. Das SEM wurde vom Gericht deshalb angewiesen A. als Flüchtling anzuerkennen. Fazit: Manchmal, aber selten, sind es eben doch die grösseren Grundsatzfragen, die ein Einzelschicksal beeinflussen.

Nummer des Urteils: E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020

Zur Tätigkeit der Beratungsstelle und allgemeine Asylentwicklung

Das Jahr 2020 stand für die Beratungsstelle im Zeichen des neuen Asylverfahrens sowie der weltweiten COVID-19 Pandemie. Seit der Asylgesetzrevision, die am 1. März 2019 in der gesamten Schweiz in Kraft trat, ist nun ein Jahr vergangen. Im Rahmen des sogenannten «erweiterten Verfahren» nahm die Beratungsstelle deren Aufgabe als vom Bund mandatierte rechtliche Vertretung im Kanton Schaffhausen wahr. Im erweiterten Asylverfahren wurden mittlerweile 32 Fälle abgeschlossen. Es zeigt sich, dass die Beratungsstelle viel Zeit- und Kostenaufwand für die rechtliche Vertretung von asylsuchenden Personen im erweiterten Verfahren aufbringen muss. So werden notwendige Beratungsgespräche nur teilweise durch die Pauschale des Bundes gedeckt. Als Beispiel soll das sogenannte Erstgespräch dienen, welches der neu in den Kanton Schaffhausen zugewiesenen asylsuchenden Person dazu dient, die Beratungsstelle kennenzulernen und einen Vertrauensaufbau zur beratenden Person zu ermöglichen. Dieses Gespräch wird nicht durch diese Pauschale gedeckt. Da sich die Asylsuchenden erst seit maximal 140 Tagen in der Schweiz aufhalten, besteht meistens eine Sprachbarriere, weshalb bei fast allen Beratungsterminen eine professionelle Übersetzung organisiert und finanziert werden muss. Anhörungen zu den Asylgründen finden in den jeweiligen Bundesasylzentren statt, welche sich in der gesamten Schweiz verteilt befinden. So zum Beispiel auch im abgelegenen Boudry im Kanton Neuenburg. Dies stellt die Beratungsstelle zusätzlich vor eine grosse Herausforderung hinsichtlich Sprache, Reisezeit und Reisekosten. Nichtsdestotrotz hat sich gezeigt, dass eine aktive Rolle der Rechtsvertretung während des Asylverfahrens zu einer korrekten Feststellung des Sachverhalts beiträgt. Parallel gab es auch im Jahr 2020 nach wie vor Fälle, die nach altem Recht behandelt werden. Aktuell sind nur noch vereinzelte altrechtliche Fälle beim Staatssekretariat für Migration oder vor Bundesverwaltungsgericht hängig.

Bekanntlich kennt COVID-19 keine Grenzen, keine Sprachen, Hautfarben oder Herkunft. Menschen auf der Flucht, also Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Asylsuchende sind in den meisten Gesellschaften marginalisierte Gruppen. Die COVID-19 Pandemie hat die Not der Menschen, die vor Krieg, Konflikten und Verfolgung fliehen, noch verschlimmert. Während Länder ihre Bevölkerung und Wirtschaft schützen wollen, sind grundlegenden Normen der Flüchtlingsrechte und

Menschenrechte gefährdet.¹ Angesichts der anhaltenden Kriege und Gewalt in vielen Teilen der Welt, setzen solche Massnahmen das Recht der Menschen auf Asyl effektiv ausser Kraft. Personen, die Sicherheit und Schutz suchen, werden an den Landesgrenzen oder auf See abgewiesen und in andere Länder zurückgeschickt, wo ihr Leben oder ihre Freiheit ernsthaft in Gefahr sein könnten.² So erklärte der Bundesrat am 16. März 2020 in der Schweiz die «ausserordentliche Lage».³ Nebst zahlreichen Massnahmen erlässt die Schweiz ein generelles Einreiseverbot, welches auch für Asylsuchende gilt.⁴ Zahlreiche Nichtstaatlichen Schweizer Organisationen verlangten die Einhaltung völkerrechtlicher Vorgaben, damit Asylsuchende weiterhin einen Asylantrag in der Schweiz stellen können.⁵ Obwohl die «Festung Europa» ab November 2020 schrittweise wieder die Grenzen öffnete und sich demnach der Zugang zum Territorium und zu Asyl verbesserte, bleiben weltweit zahlreiche Grenzen nach wie vor geschlossen, was dazu führt, dass Flüchtlinge in prekären Bedingungen und unsicheren Länder ausharren müssen.⁶ Diese prekären Bedingungen finden sich aber nicht nur ausserhalb Europas: Im September 2020 kam es im grössten Flüchtlingslager Europas «Moria» auf Lesbos zu einem Grossbrand.⁷ Das Lager wurde durch das Feuer vollständig zerstört. Die über 12'000 Flüchtlinge lebten danach auf den Strassen Lesbos, bis sie die neu errichteten Behelfsunterkünfte beziehen durften.⁸ Eine gerechte Aufteilung der Flüchtlinge

1 Vgl. hierzu eingehender: <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/42885-covid-19-unhcr-warnt-vor-langfristigen-einschraenkungen-der-menschen-und-fluechtlingsrechte.html>, zuletzt aufgerufen am 28.04.2021.

2 Ibid.

3 Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78454.html>, zuletzt aufgerufen am 28.04.2021.

4 Vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/asylrecht-in-der-coronakrise-ist-das-vorgehen-der-schweiz-rechtens>, zuletzt aufgerufen am 28.04.2021.

5 Vgl. u.a. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/covid-19-und-asylwesen>, zuletzt aufgerufen am 28.04.2021.

6 Vgl. <https://data2.unhcr.org/en/dataviz/143>, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021.

7 Vgl. <https://www.srf.ch/news/international/griechisches-fluechtlingslager-brand-in-moria-eu-verspricht-schnelle-hilfe-fuer-kinder>, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021.

8 Vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/moria-fluechtlinge-festnahmen-101.html>, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021.

innerhalb der europäischen Staaten fand nicht statt.⁹ So erklärte sich die Schweiz bereit, gerade einmal zwanzig Minderjährige aus Moria aufzunehmen. Dies obwohl sich die grossen Schweizer Städte bereit zeigten, eine viel grössere Anzahl an Flüchtlingen aufzunehmen.¹⁰ Im Oktober 2020 wurde zudem die «Akte Frontex» publik.¹¹ Recherchen haben nachweislich gezeigt, dass die Europäische Grenzschutzagentur Frontex in der Ägäis in illegale Zurückweisungen (sogenannte Pushbacks) von Migranten durch die griechische Küstenwache verwickelt war.¹² Das Europaparlament setzt nun eine eigene Prüfgruppe ein, diese Angelegenheit zu untersuchen.¹³

Aber nun zurück zu COVID-19 und den Massnahmen in der Schweiz:

Mit der «Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus» beschliesst der Bund Massnahmen, um die Gesundheit aller am Asylverfahren beteiligten Akteure zu schützen. Die Verordnung sieht u.a. vor, dass die Anzahl der Teilnehmenden an einer Befragung im gleichen Raum reduziert wird und diese mittels technischer Hilfsmittel zugeschaltet werden.¹⁴ Am 25. September 2020 verabschiedet das Parlament das Covid-19-Gesetz, welches zwecks Schutz der Gesundheit abweichende Massnahmen in der Unterbringung von Asylsuchenden sowie im Asyl- und Wegweisungsverfahren zu treffen und die Einreise von Ausländerinnen und Ausländern einschränkt.¹⁵ Die gesetzlichen Fristen werden verlängert, um die Rechtsweggarantie zu gewährleisten.¹⁶ Das verabschiedete Gesetz legt aber auch die Grundlage für die in der Covid-19-Verordnung «Asyl» festgelegte Massnahme, wonach Befragungen auch ohne die

9 Vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/fluechtlinge-auf-lesbos-schweiz-will-20-jugendliche-aus-dem-lager-moria-aufnehmen>, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021.

10 Ibid.

11 Vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/frontex-pushbacks-101.html>, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021.

12 Vgl. <https://www.spiegel.de/thema/frontex/>, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021.

13 Vgl. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/europaparlament-untersucht-frontex-verwicklung-in-pushbacks-a-bf75ec58-b32d-4dcb-aeb1-71281fd9ddef>, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021.

14 Vgl. Art. 4-6 Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020 (Stand am 8. Oktober 2020).

15 Vgl. hierzu Art 5 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 (Stand am 1. April 2021).

16 Art. 8 und 10 Covid-19-Verordnung Asyl vom 1. April 2020 (Stand am 8. Oktober 2020).

Anwesenheit der Rechtsvertretung durchgeführt werden können. Dies stösst bei Nichtregierungsorganisationen auf Kritik.¹⁷ Die Teilnahme der Rechtsvertretung an der Anhörung ist für ein faires und korrektes Asylverfahren zentral. Die COVID-19 Pandemie und all diese Massnahmen stellen auch die Beratungsstelle vor grosse Herausforderungen.

Zum Schutz unserer Klienten und der Mitarbeitenden der Rechtsberatungsstelle wurden ab dem 16. März 2020 die offenen Beratungsdonnerstage eingeschränkt. Während einem Zeitraum von ungefähr zwei Monaten wurden nur Beratungstermine für «Notfälle», insbesondere Angelegenheiten mit Fristen, durchgeführt. Diese wurden primär vorab telefonisch oder schriftlich vereinbart. Es gab trotzdem die Möglichkeit am Donnerstagnachmittag spontan vorbeizukommen und es wurde je nach Dringlichkeit der Angelegenheit und Kapazität der Beratungsstelle ein Termin vergeben. Das Wartezimmer musste auf Grund der engen Platzverhältnisse und zur Minimierung von Ansteckungen geschlossen werden, da die behördlich vorgegebenen Abstandsregeln nicht eingehalten werden konnten. Ausserdem wurden zwecks Nachverfolgung von möglichen Ansteckungsketten die Namen und Telefonnummer der Klienten aufgenommen. Auch die weiteren Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht oder Hygieneregeln mussten zum Schutz aller eingehalten werden. Bis dato sind durch diese Massnahmen keine COVID-19 Ansteckungen in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle aufgetreten.

Die Beratungsstelle hat im Jahr 2020 trotz der COVID-19 Pandemie fast 700 Beratungen durchgeführt und zahlreiche Mandate in ihrem Asylverfahren oder in Verfahren über den Familiennachzug oder bei Härtefallgesuchen rechtlich vertreten.

Der Rückgang an Beratungen lässt sich hauptsächlich auf die Auswirkungen der weltweiten COVID-19 Pandemie, und den damit verbundenen geschlossenen Landesgrenzen sowie der eingeschränkten Beratungstätigkeit zurückführen.

Die Herkunftsländer unserer Klienten sind weiterhin hauptsächlich Syrien, Afghanistan, Äthiopien, Eritrea, Sri Lanka, Tibet und Somalia, wobei die Anzahl der Klienten aus der Türkei seit den letzten Jahren stetig ansteigt.

17 Vgl. https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/SFH-Positionspapier_Covid-19.pdf, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021.

Von Jigjiga in die Schweiz

Ein langer, mühsamer Weg. Von Jigjiga oder Kabul. Bagdad oder Iran. In die Schweiz, in die Sicherheit, endlich sicher. Der Weg ist nicht das Ziel, das Ziel ist das Ziel.

Ankunft in den Bundesasylzentren, Anhörungen. Dann vielleicht Transfer in einen anderen Kanton. Von dort sich wieder auf den Weg machen ins Bundesasylzentrum, Boudry, Altstätten. Der Weg nicht so lange wie die Flucht, sicher nicht so beschwerlich: SBB, 2. Klasse, Blick durchs Fenster auf die Schweiz, bekannt werden mit der möglichen neuen Heimat. Trotzdem psychisch sehr belastend, oft kein Schlaf, Tage vor der Befragung, wenig Appetit. An der Anhörung: bewegende Geschichten, unbewegte Gesichter. Asyl als Weg in ein besseres Leben. Doch zuerst viele Fragen zu den Beweggründen. Misstrauen. Weshalb dies? Wieso nicht so? Hoffen auf einen positiven Entscheid, oftmals leider vergebens.

«Ihr Asylgesuch wird abgewiesen.»

Zu viele vermeintliche Widersprüche, zu viele Brüche in der Biographie, zu viele Lücken. Auf dem Arbeitsmarkt kein Job, im Asylverfahren kein Asyl. Worst Case: Wegweisung ist zumutbar.

Dann Weg zur Rechtsberatungsstelle, Weg zum Bundesverwaltungsgericht. Hoffen auf ein wegweisendes Urteil. Bei positivem Entscheid: Freude, Zukunft planen, Job suchen, Integration. Sonst: Verzweiflung, nicht weg wollen, aber wegmüssen. Neue Beweismittel, Wiedererwägungsgesuch. Die neuen Beweismittel, Urkunden auf Farsi oder Türkisch, legen einen langen Weg zurück per Post, brauchen manchmal Wochen. Dann ab Ankunft beim Empfänger: dreissig Tage, um das Gesuch zu stellen. Werden die neuen Beweismittel akzeptiert, herrscht Erleichterung. Wenn nicht, gibt es keinen anderen Weg mehr als Ausharren. Letzte Zuflucht: Härtefallgesuch. Wenn aber keine Geduld, keine Hoffnung, dann untertauchen, weg. Telefon: «Sie ist weg.» «Weg?» Ja, weg. Doch es finden immer wieder Neue ihren Weg zu uns, gleiche Hoffnung, unterschiedliches Schicksal.

Blick auf Europa: Ist das wirklich der einzige Weg?

Gedanken niedergeschrieben von Milad Al-Rafu, Mitarbeiter der RBS Schaffhausen

Das Profil der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle bietet Asylsuchenden unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung während sämtlicher Phasen des Asylverfahrens an. Weiter unterstützt die Beratungsstelle auch ausländische Personen, welche bereits über einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz verfügen – sofern neben dem zentralen Bereich des Asylrechts noch Kapazität besteht.

Asylverfahren

Im Asylverfahren bietet die Beratungsstelle Rechtsberatung und Rechtsvertretung an. Sie vertritt im erweiterten Verfahren alle Asylsuchenden, die dem Kanton Schaffhausen zugewiesen werden und sich im laufenden Asylverfahren befinden. Dabei werden den Ratsuchenden die gesetzlichen Abläufe erklärt und es wird über die Anforderungen orientiert, die nach unserer Gesetzgebung erfüllt sein müssen, um in der Schweiz ein Bleiberecht zu erlangen. Es ist uns sehr wichtig, Asylsuchenden ein realistisches Bild ihrer Situation zu vermitteln. Asylsuchenden ohne Aussichten auf eine dauerhafte Aufenthaltsregelung ermöglicht dies, sich mit ihrer Rückkehr frühzeitig auseinanderzusetzen. Falls die Beratungsstelle hingegen der Ansicht ist, dass der betroffenen Person im Heimatland eine reelle Gefahr droht, interveniert sie beim Staatssekretariat für Migration oder beim Bundesverwaltungsgericht. Im Rahmen der Beratungs- und Vertretungstätigkeit vernetzt die Beratungsstelle Asylsuchende auch mit anderen Behörden oder Stellen oder mit PsychologInnen und ÄrztInnen.



Abbildung 1: Milad Al-Rafu, Mitarbeiter der Rechtsberatungsstelle Schaffhausen seit Januar 2020

Ausländerrecht

Neben Asylsuchenden unterstützt die Beratungsstelle auch ausländische Personen, welche bereits über einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz verfügen. Ein Bedarf an rechtlicher Unterstützung besteht namentlich bei Härtefallgesuchen, beim Familiennachzug sowie bei Nichtverlängerung bzw. Widerruf von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen. Die Beratungstätigkeit umfasst dabei wiederum die Information, die Chancenabklärung und das Verfassen von Rechtsschriften in begründeten Fällen. Bei aufwändigeren Beratungen und namentlich bei schriftlichen Eingaben wird eine kostengünstige Pauschale verlangt. Dies ist insofern notwendig, als die Beiträge der Trägerorganisationen grundsätzlich nur für die Finanzierung der unentgeltlichen Beratung im Bereich des Asylrechts bestimmt sind.

In vielen Fällen überschneiden sich die ausländerrechtlichen Anliegen mit anderen Rechtsgebieten oder sozialen Fragen wie häuslicher Gewalt oder Arbeitsbewilligungen und weisen Schnittstellen mit dem Asylrecht auf. Durch die breite fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden und ihre starke Vernetzung mit anderen Beratungs- und Fachstellen, können wir aber auch solche komplexen Fälle bearbeiten und unsere Klienten dabei vertreten, beraten oder vernetzen.



Abbildung 2: Nora Riss, Stellenleiterin der Rechtsberatungsstelle Schaffhausen bis Februar 2021

Mitarbeitende der Beratungsstelle

MLaw Nora Maria Riss arbeitet seit Juli 2017 bei der Beratungsstelle und hat per November 2018 die Stellenleitung übernommen. Durch ihre Erfahrung von anderen Rechtsberatungsstellen bringt sie ein tiefes Wissen im Asyl- und Ausländerrecht mit und leitet die Beratungsstelle mit grossem Engagement. Leider wird sie die Beratungsstelle per Ende Februar 2021 verlassen. Sie konzentriert sich auf ihre Arbeit bei der Freiplatzaktion Zürich und übernimmt die Leitung des Projekts «Pikett Asyl». Persönlich und Fachlich war sie für die Beratungsstelle von grosser Bedeutung. Auch wenn es ein wertvoller Verlust ist, wünschen wir ihr nur das Beste.



MLaw Milad Al-Rafu arbeitet seit dem 1. Januar 2020 im Team der Beratungsstelle und hat sich sehr schnell ins Team eingelebt. Durch seine kompetente Arbeitsweise und seine authentische Art konnte er zu den Mandanten sehr schnell ein Vertrauensverhältnis aufbauen und hat sich sehr schnell ins Rechtsgebiet eingearbeitet. Er ist für unser Team eine sehr grosse Bereicherung.

MLaw Géraldine Kronig arbeitet seit April 2019 für die Beratungsstelle und bringt ein sehr breites und fundiertes Wissen im Asyl- und Ausländerrecht mit, dies insbesondere, weil sie hauptberuflich als Rechtsvertreterin im Bundesasylzentrum Zürich arbeitet. Dank ihrer langen Arbeitserfahrung und ihrer einführenden Art ist ihre Arbeit eine enorme Unterstützung für die Beratungsstelle. Sie wird ab März 2021 die Stellenleitung der Beratungsstelle übernehmen und diese mit viel Einsatz weiterführen.

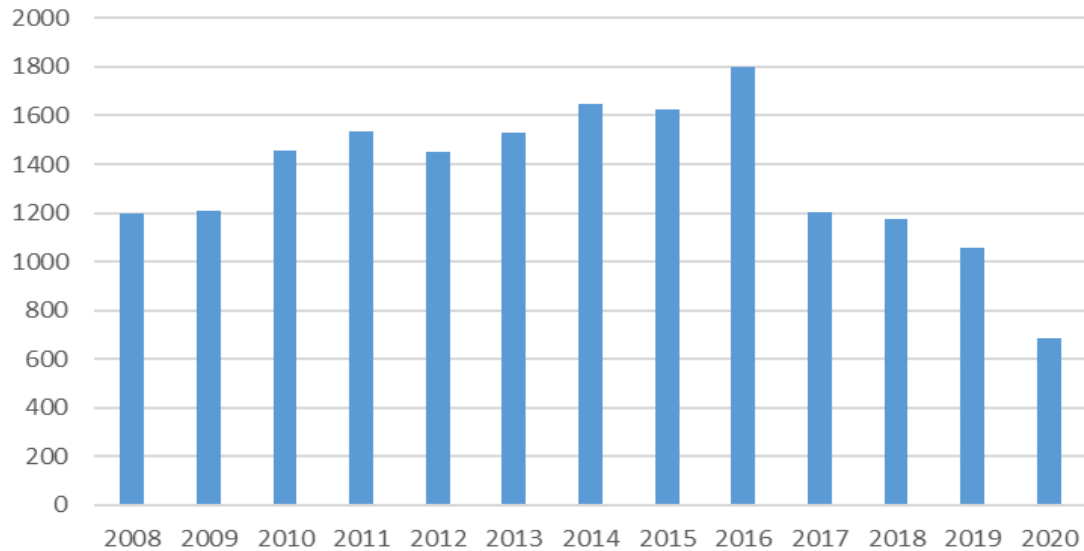


Zahlen und Fakten 2020

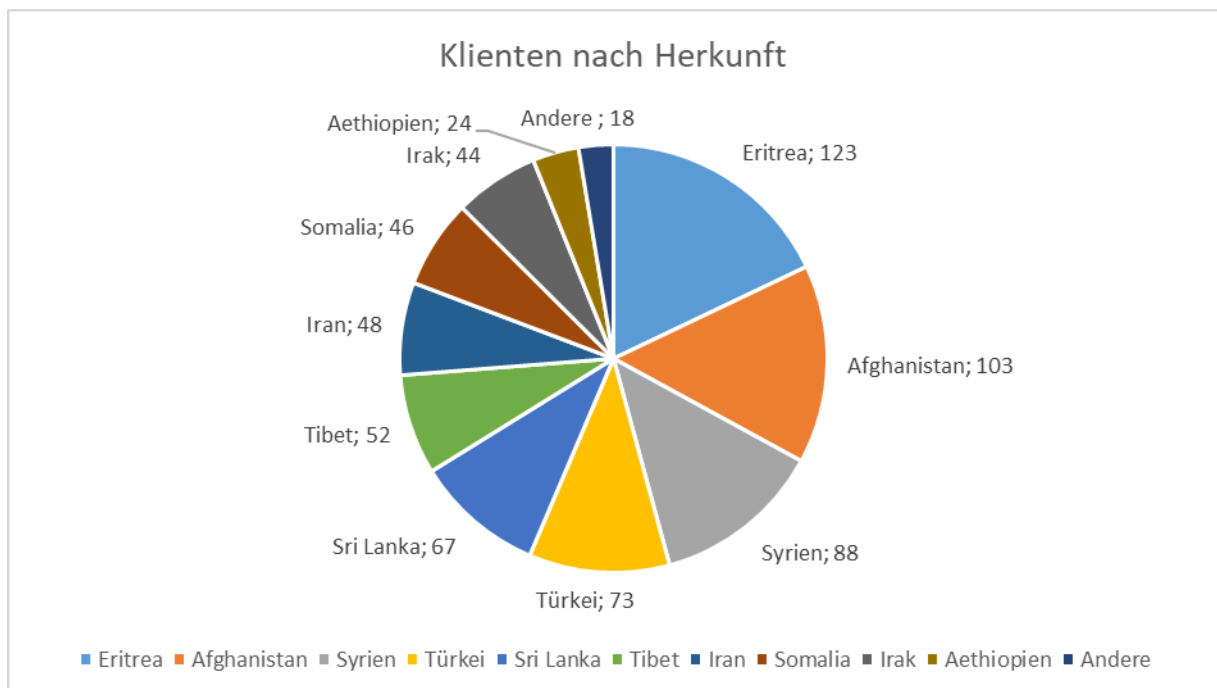
Anzahl Beratungen – ein Vergleich mit den letzten 12 Jahren

Anzahl Beratungen im Büro im Jahr 2020

686¹⁸



Beratungen nach Herkunftsländern



¹⁸ Aufgrund der weltweiten COVID-19 Pandemie und des damit verbundenen Schweizer Lockdowns ab 16. März 2020, wurde der offene Beratungsdonnerstag nur noch eingeschränkt angeboten. Dadurch konnten während rund zwei Monaten lediglich Notfälle beraten werden.

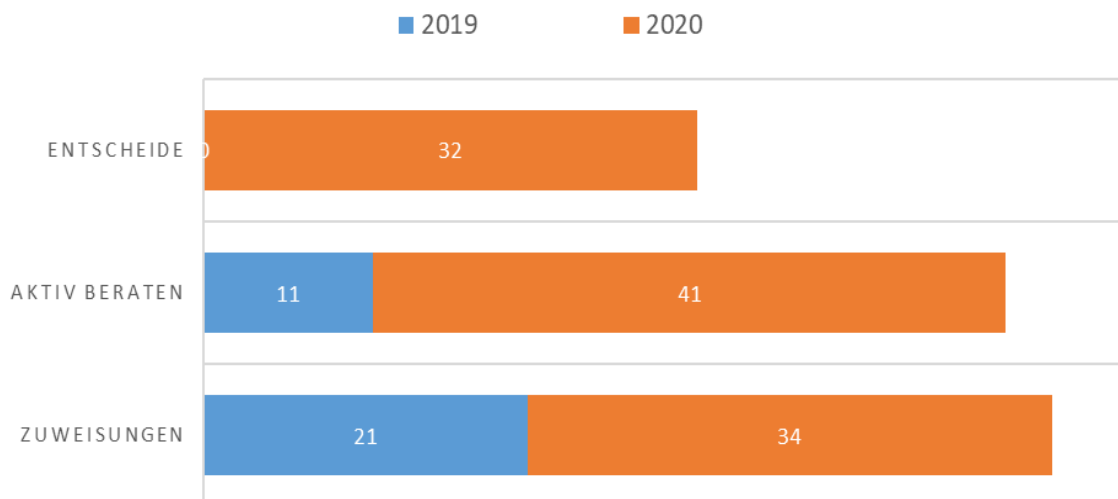
Eingaben und Entscheide 2020

EINGABEN ¹⁹	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Eingaben Asylrecht	101	77	73	56	53
Beschwerden an Bundesverwaltungsgericht	54	40	39	40	35
Anzahl Eingaben Ausländerrecht	10	10	30	33	18
Sonstige Eingaben an Behörden					7

ENTSCHEIDE ASYLRECHT	2018	2017	2016	2019	2020
Anzahl Urteile Bundesverwaltungsgerichts ²⁰	41	43	31	21	25
<i>davon teilweise positiv oder positiv</i>	7	7	9	6	3
ENTSCHEIDE AUSLÄNDERRECHT				18	8
<i>davon teilweise positiv oder positiv</i>				8	3

Statistik zum erweiterten Asylverfahren

Erfahrungswerte des Jahres 2020 im Vergleich zum Jahr 2019



¹⁹ Bei der Anzahl Eingaben werden nur die verfahrensbegründenden Schriften statistisch erfasst (also zum Beispiel die Beschwerdeschrift, nicht aber die im gleichen Verfahren stattfindenden weiteren Stellungnahmen, Beweismittelergänzungen etc.). Der Arbeitsaufwand pro Eingabe ist je nach Fallkonstellation höchst unterschiedlich.

²⁰ Einschliesslich Revisionsurteile.

Jahresrechnung 2020

Erfolgsrechnung 2020

Aufwand	2019	2020
Personalaufwand BeraterInnen	122'500.74	116'981.81
Administration und Geschäftsführung SAH	1'580.00	5'626.60
Sozialleistungen	21'127.00	18'078.70
Uebrig Pers.kosten (inkl. WB und Spesen)	2'182.00	1'033.45
<i>Total Personalaufwand</i>	<i>147'389.74</i>	<i>141'720.56</i>
Uebersetzungen (Übersetzungen)	3'265.00	4'646.75
Raumkosten inkl. Abschreibung	6'395.75	4'860.40
Büromaterial, Kopien, Fachliteratur	1'774.85	1'919.30
Porti, Telefon, IT	3'176.00	4'997.45
Übrige Betriebskosten	2'294.00	3'893.37
Total Aufwand	164'295.34	162'037.83
Ertrag		
Spenden, Kirchenkollekten	3'467.95	7833.25
Mandate und Beschwerdehilfen	3'055.60	2'900.00
Parteientschädigungen	19'040.00	14'171.30
Entschädigung SEM erw. Verfahren.	12'460.00	16'092.00
Beitrag Kanton Schaffhausen Vertretung UMA	3'323.00	2'566.70
Beitrag Volkswirtschaftsdep. KT SH, unentgelt. Rechtsberatung	9'950.00	9'300.00
Beitrag Sozialamt KT SH, Nothilfeberatung	8'000.00	8'000.00
Beitrag Kath. Kirche	5'000.00	5'000.00
Beitrag Evang. Landeskirche	25'000.00	25'000.00
Beitrag Förderverein SH	32'000.00	31'999.00
<i>Ausserord. Beitrag Förderverein Defizitdeckung*</i>	<i>17'999.19</i>	<i>8'732.72</i>
Beitrag SAH Schaffhausen	16'000.00	16'000.00
<i>Ausserord. Beitrag SAH Defizitdeckung*</i>	<i>8'999.60</i>	<i>4'391.86</i>
Beitrag Solifonds SAH Schweiz	0.00	10'000.00
Total Ertrag	164'295.34	162'037.83

*Die ausserordentlichen Beiträge vom Förderverein und dem SAH Schaffhausen dienen zur Defizitdeckung.

Bilanz per 31.12.2020

Aktiven

Bankkonto Schaffhauser Kantonalbank	136'028.38
Aktive Rechnungsabgrenzung	30'028.28
<hr/> <i>Total Umlaufvermögen</i>	<hr/> 166'056.66
<i>Total Anlagevermögen</i>	0.00
<hr/> Total Aktiven	<hr/> 166'056.66

Passiven

Kreditoren	23'000.00
Kontokorrent SAH	137'950.17
Passive Rechnungsabgrenzung	5'106.49
<hr/> Total Fremdkapital	<hr/> 166'056.66

Jahresergebnis (Verlust) 0.00*

*Der erzielte Verlust wurde durch ausserordentliche Beiträge des Fördervereins und des SAH Schaffhausen gedeckt.

So erreichen Sie uns

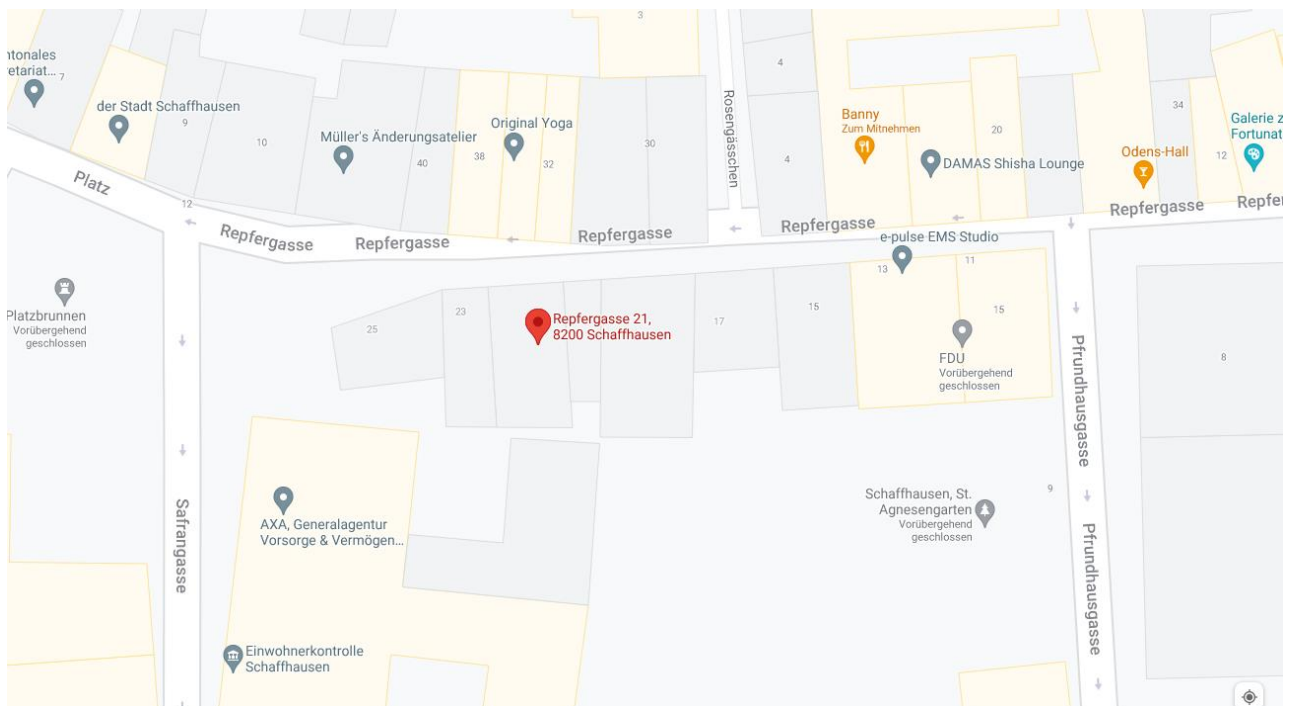
Öffnungszeiten: Donnerstagsnachmittag: 13.30 - 17.00 Uhr
(bitte spätestens um 13.30 Uhr vor Ort anmelden / beschränkte
Platzzahl)

Termine werden auch telefonisch oder per E-Mail
entgegengenommen

Adresse: Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen
Repfergasse 21
Postfach 22
8201 Schaffhausen

Telefon: 052 / 630 06 45
(jeweils Montag bis Freitag von 09:30 – 11:30 Uhr)

E-Mail: beratungsstelle@sah-sh.ch



Helfen Sie mit!

Mit Ihrer Spende helfen Sie Asylsuchenden, ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren wahrnehmen und verstehen zu können. Sie sorgen dafür, dass Asylsuchende frühzeitig realistische Zukunftsperspektiven entwickeln können und dass wir sie mit Chancenabklärungen und Hilfeleistungen zu situationsgerechten Entscheiden motivieren können. Sie ermöglichen uns, Asylsuchende im Asylverfahren zu vertreten.

Mit Ihrer Spende tragen Sie aber auch zu einem besseren Zusammenleben von verschiedenen Kulturen in der Schweiz bei und fördern ein gegenseitiges Klima von Verständnis und Toleranz.

Bitte richten Sie Ihre Spende²¹ an den
Verein zur Förderung der Beratungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen
8200 Schaffhausen
www.foerderverein-rbs-sh.ch
IBAN: CH95 0900 0000 8464 6845 1

Die Beratungsstelle ist auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Herzlichen Dank!

²¹ Ihre Spenden an den Trägerverein sind im Kanton Schaffhausen steuerabzugsfähig. Beiträge können in der Steuererklärung gemäss den gesetzlichen Vorschriften vom Einkommen abgezogen werden.